

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

Gesetz,
mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976
geändert wird

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400-8, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 6 Z. 2 zweiter Halbsatz werden die Worte "Karenzurlaube nach § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957 in der Fassung, BGBl. Nr. 289/1976," durch die Worte "Karenzurlaube nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221," ersetzt.
2. § 29 Abs. 5 lautet:

"(5) Die dienstrechtlichen Verhältnisse eines Gemeindebeamten dürfen durch eine Maßnahme gemäß den Abs. 1 oder 2, gemäß § 7 oder 9 nicht verschlechtert werden, sodaß ruhegenußfähige Nebengebühren im Ausmaß des Durchschnittes der letzten fünf Jahre in der Höhe als jährliche Ausgleichszulage weitergebühren, als die für an dem neuen Dienstposten erbrachte Leistungen zustehenden jährlichen Nebengebühren die jährliche Ausgleichszulage nicht erreichen; § 42 Abs. 4 gilt sinngemäß. Eine Ausgleichszulage gebührt nicht, wenn der Gemeindebeamte die Versetzung oder Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe angestrebt hat oder an den Dienstposten versetzt wird, an dem er die Leistungen erbracht hat, die der Berechnung der Ausgleichszulage zugrundegelegt wurden."
3. Im § 29 entfällt Abs. 6; Abs. 7 erhält die Bezeichnung Abs. 6, wobei die Wortfolge "Abs. 5 und 6" durch die Wortfolge "Abs. 5" ersetzt wird.
4. Im § 32 Abs. 2 erster Satz wird nach der Wortfolge "40 Stunden" die Wortfolge "pro Woche" eingefügt.
5. Dem § 32 Abs. 5 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

"Für Turnus- oder Wechseldienst ist ein Dienstplan zu erstellen."

6. Im § 42 Abs. 2 lit. a tritt anstelle der Wortfolge "gemäß § 29 Abs. 5 und 6" die Wortfolge "§ 29 Abs. 5".
7. Im § 42 Abs. 3 wird die Jahreszahl "1968" durch die Jahreszahl "1974" ersetzt.
8. § 44 Abs. 1 lautet:
"(1) Zur teilweisen Abgeltung der Reisekosten des Gemeindebeamten von der Wohnung zur Dienststelle und zurück gebührt nach den Bestimmungen der §§ 44 a und 44 b ein Fahrtkostenzuschuß."
9. § 44 Abs. 2 bis 6 und 8 entfallen.
10. Im § 44 erhalten die (bisherigen) Abs. 7 und 9 die Bezeichnung Abs. 2 und 3.
11. Nach § 44 werden folgende §§ 44 a und 44 b angefügt:

"§ 44 a

Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten

(1) Dem Gemeindebeamten gebührt für tägliche Fahrten von seiner Wohnung zur Dienststelle und zurück ein Fahrtkostenzuschuß, wenn hiebei unter Zugrundelegung der kürzesten benützbaren Straßenverbindung eine Strecke von mehr als 13 Kilometer zurückgelegt wird.

(2) Der Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten gebührt monatlich im Ausmaß von elf Zwölfteln des 4,33fachen Fahrtkostenzuschusses pro Woche. Der Fahrtkostenzuschuß pro Woche ist nach den vom Gemeindebeamten im Durchschnitt pro Woche notwendigen Fahrten von seiner Wohnung zur Dienststelle und zurück nach den in Abs. 3 festgelegten Sätzen zu ermitteln.

(3) Der Fahrtkostenzuschuß beträgt täglich:

Straßen- verbindung gem. Abs. 1 und 2 (hin und zurück)	Täglicher Fahrt- kosten- zuschuß	Straßen- verbindung gem. Abs. 1 und 2 (hin und zurück)	Täglicher Fahrt- kosten- zuschuß
Kilometer	Schilling	Kilometer	Schilling
14	1,40	46	27,05
15	2,81	47	27,44
16	4,15	48	27,76
17	5,48	49	28,14
18	6,64	50	28,46
19	7,82	51	28,77
20	8,99	52	29,01
21	10,08	53	29,32
22	11,18	54	29,56
23	12,20	55	29,79
24	13,14	56	30,02
25	14,15	57	30,25
26	15,01	58	30,41
27	15,67	59	30,65
28	16,73	60	30,80
29	17,51	61	30,96
30	18,29	62	31,12
31	19,08	63	31,27
32	19,78	64	31,43
33	20,48	65	31,58
34	21,11	66	31,67
35	21,73	67	31,82
36	22,35	68	31,90
37	22,91	69	32,05
38	23,46	70	32,13
39	24,--	71	32,21
40	24,47	72	32,29
41	25,02	73	32,36
42	25,41	74	32,45
43	25,88	ab 75	pro km 0,10
44	26,27		
45	26,74		

(4) Der tägliche Fahrtkostenzuschuß gemäß Abs. 3 ändert sich um den Hundertsatz, um den sich die Höhe des Kilometergeldes nach dem VIII. Teil der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, ändert. Änderungen des täglichen Fahrtko-

stanzuschusses werden mit dem auf die Änderung des Kilometergeldes folgenden Monatsersten, oder wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tage wirksam.

(5) Bei Gemeindebeamten mit mehreren Wohnungen wird der Fahrtkostenzuschuß von der, der Dienststelle nächstgelegenen Wohnung berechnet.

§ 44 b

Fahrtkostenzuschuß für Wochenendfahrten

(1) Wochenendfahrten von der im Dienstort gelegenen Wohnung eines

- a) verheirateten Gemeindebeamten zum Wohnsitz des Ehegatten oder
- b) unverheirateten Gemeindebeamten zum Wohnsitz der Eltern

werden in der Höhe des Fahrpreises für das dem Beamten zur Verfügung stehende billigste Massenbeförderungsmittel ersetzt, wobei dieser Betrag den Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten gemäß § 44 a Abs. 3 unter Zugrundelegung von fünf Tagen nicht übersteigen darf.

(2) Wochenendfahrten werden nicht ersetzt, wenn ein Fahrtkostenzuschuß für tägliche Fahrten gebührt.

(3) Unverheiratete Gemeindebeamte haben Wochenendfahrten insoweit durch Fahrausweise nachzuweisen, als deren Anzahl innerhalb eines Kalenderjahres sechzehn übersteigt.

(4) Wenn der Gemeindebeamte von Montag bis Sonntag vom Dienst abwesend ist, gebührt kein Fahrtkostenzuschuß für Wochenendfahrten."

12. Im § 49 Abs. 4 wird das Wort "unberichtigten" durch die Worte "noch nicht zurückgezahlten" ersetzt.
13. Im § 50 Abs. 1 und 2 tritt anstelle des Betrages "1.585,-" der Betrag "1.823,-".
14. Im § 50 Abs. 3 und 4 tritt anstelle des Betrages "4.308,-" der Betrag "4.954,-".
15. Im § 50 Abs. 6 tritt anstelle des Betrages "2.275,-" der Betrag "2.616,-".
16. Im § 50 Abs. 7 tritt an die Stelle der Zitierung "Abs. 1, 2, 3, 4 oder 6" folgende Zitierung: "Abs. 1, 2, 3, 4, 6 oder 9".
17. § 50 Abs. 9 lautet:

"(9) Der Gemeindebeamte, dessen Ehegatten aus einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft ein Steigerungsbetrag der Haushaltszulage oder eine ähnliche Leistung gebührt, erhält eine jährliche Studienbeihilfe unter den gleichen Voraussetzungen, sofern dem Ehegatten nicht eine derartige Studienbeihilfe gewährt wird."

18. Im § 89 Abs. 3 tritt anstelle des Wortes "jener" das Wort "jeder".
19. Im § 90 Abs. 4 lit. b treten anstelle der Worte "für Kalenderjahre" die Worte "Für Kalenderjahre".
20. Im § 90 Abs. 8 erster Satz wird das Wort "Kinderwärtnerinnen" durch das Wort "Kindergartenhelferinnen" ersetzt.
21. Dem § 94 Abs. 3 wird folgender § 94 Abs. 4 angefügt:
"(4) Über Antrag ist im Anschluß an einen Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub), auf dessen Gewährung gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221, oder gemäß § 15 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, ein Rechtsanspruch besteht, ein weiterer Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge zur Erziehung des Kindes in der Dauer von höchstens zwei Jahren zu gewähren. Dieser

bleibt für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses oder von der Dauer einer bestimmten Dienstzeit abhängen, unberücksichtigt; er wird jedoch für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen zur Hälfte angerechnet."

22. Im § 95 Abs. 4 letzter Satz werden die Worte "§ 29 Abs. 2 und 4 bis 7" durch die Worte "§ 29 Abs. 2 und 4 bis 6" ersetzt.
23. In § 101 Abs. 1 treten anstelle der Worte "Dienstzeit von 9 Monaten" die Worte "Dienstzeit von 18 Monaten".
24. Im § 110, Dienstzweig Nummer 34, Ärztlicher Dienst an Krankenanstalten, hat der Amtstitel in den Dienstklassen und die Anmerkung wie folgt zu lauten:

"Dienstklasse	Amtstitel
III)	Assistenzarzt* der
IV)	betreffenden Anstalt
V)	Oberarzt d.*
VI)	Primararzt d.*
VII	Primararzt d.*
VIII	Direktor d.**

Anmerkung:

* Der Amtstitel ergibt sich nach der für die Ausübung einer bestimmten Funktion im Ärztegesetz BGBl. Nr. 92/1949 i.d.F. BGBl. Nr. 660/1983 festgelegten Funktionsbezeichnung.

** Der ärztliche Leiter einer Krankenanstalt führt für die Dauer der Funktion den Amtstitel "Direktor der (betreffenden) Anstalt".

Der Leiter eines Ambulatoriums, eines Fachinstitutes oder einer Prosektur führt für die Dauer der Funktion den Amtstitel "Vorstand des(r)der (betreffenden) Anstalt".

Artikel II

(1) Es treten in Kraft:

1. mit 1. Juli 1983: Art. I Z. 13 bis 17
2. mit 1. Juli 1984: Art. I Z. 8 bis 11

(2) Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.